

Deutschland kündigt das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei

Am 21. Juli 2009 hat Deutschland das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen mit der Türkei (Doppelbesteuerungsabkommen - DBA) gekündigt. Das heute noch bestehende Abkommen wird auf Grund dessen nicht mehr auf Steuern anzuwenden sein, welche die Steuerjahre betreffen, die am 1. Januar 2011 oder später beginnen. Die Bundesregierung hat die Bereitschaft bekundet „Verhandlungen zu einem neuen, modernen und ausgewogenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ zu führen. Ziel der Kündigung und von Neuverhandlungen ist es, Vereinbarungen über die Anrechnung fiktiver Quellensteuern auf Zins-, Dividenden- und Lizenzekünfte zu beenden, die im DBA mit der Türkei wie auch mit einigen anderen Entwicklungs- und Schwellenländern vorgesehen sind.

Auf eine Kündigung bereits zum 1. Januar 2010 wurde auf Drängen der Wirtschaft verzichtet, um im Interesse der deutschen Unternehmen genügend Zeit für Verhandlungen über ein neues Abkommen zu haben. Ob rechtzeitig bis 2011 die Neuverhandlung eines Doppelbesteuerungsabkommens gelingt, um den betroffenen Steuerzahlern durchgängig Schutz vor Doppelbesteuerung zu gewähren, ist unsicher. Wahrscheinlicher ist es, dass die Verhandlungen länger dauern werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Brasilien wurde zum Ende des Jahres 2005 gekündigt und bis heute gibt es kein neues Abkommen.

Wenn es kein DBA mehr gibt, muss der deutsche bzw. türkische Steuerpflichtige sich mit den Vorschriften seines nationalen Rechts zur Ermäßigung der Steuer auf im jeweils anderen Land erwirtschaftete Einkünfte zufrieden geben. Hat ein deutsches Unternehmen etwa eine Betriebsstätte in der Türkei, werden die dort erzielten Gewinne nur in der Türkei zu den türkischen Steuersätzen besteuert. Diese Gewinne sind durch das DBA in Deutschland steuerbefreit. Fällt das DBA ersatzlos weg, werden die Gewinne auch in Deutschland steuerpflichtig. Die türkischen Steuern können in Deutschland von der deutschen Steuer abgezogen werden. Der Vorteil, den das deutsche Unternehmen heute hat, weil die Steuersätze in der Türkei niedriger sind als in Deutschland, fällt mit dem DBA weg.

Sollte für eine gewisse Zeit oder gar dauerhaft kein neues Abkommen in Kraft treten, ergeben sich steuerliche Nachteile bei vielen grenzüberschreitenden Aktivitäten. Es bleibt zu hoffen, dass mit der Türkei schnell ein neues Abkommen geschlossen wird, um Investoren aus beiden Ländern Planungssicherheit zu geben.

Ulrich Siegemund

Rechtsanwalt Steuerberater

Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

